

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 7/2022

2022
7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 07.06.2022

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 38 74

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

Lfd.Nr. 39 76

Bekanntmachung
Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell

Lfd.Nr. 40 79

Bekanntmachung
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bösensell

Lfd.Nr. 41 83

Einladung zu der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Lfd.Nr. 42 84

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Mai 2022

Lfd.Nr. 38

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

Netzgesellschaft Senden mbH
Münsterstraße 30
48308 Senden

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

- I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 24.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH stellt gem. Ziffer 6.1 Buchstabe d) des Gesellschaftervertrages den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Senden mbH 2021 fest.
 2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet gem. Ziffer 6.1 Buchstabe e) des Gesellschaftervertrages über die Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.282,86 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 3. Der Bericht der Geschäftsführung im Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
 4. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Senden mbH wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, hat in einem Bestätigungsvermerk vom 12.04.2022 u. a. Folgendes festgehalten:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

- III. Der Jahresabschluss 2021, der Lagebericht und der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden gem. Ziffer 11 des Gesellschaftervertrages sowie gem. § 108 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 lit. c) GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, zur Einsichtnahme (in Zimmer 213/215) verfügbar gehalten.

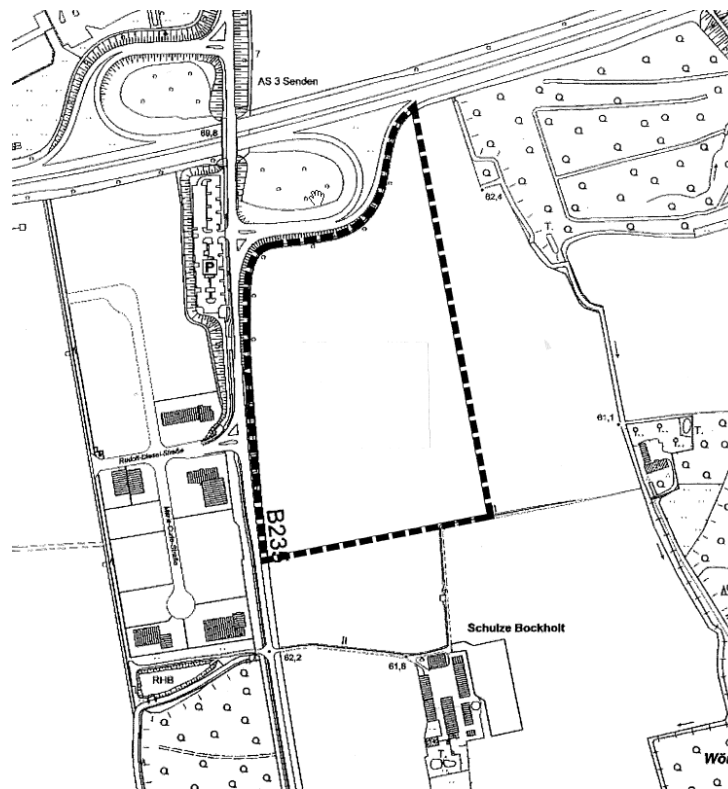
Senden, 03.06.2022


Geißler
Geschäftsführer

Lfd.Nr. 39

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell



Übersichtsplan Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Feststellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 24.03.2022 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 01.06.2022

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300 - 012/2022.0002

Im Auftrag
Grewe“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2022 - Sitzungsvorlage Nr. 2020/192/9 - sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-10/29
48308 Senden, den 03.06.2022

Der Bürgermeister

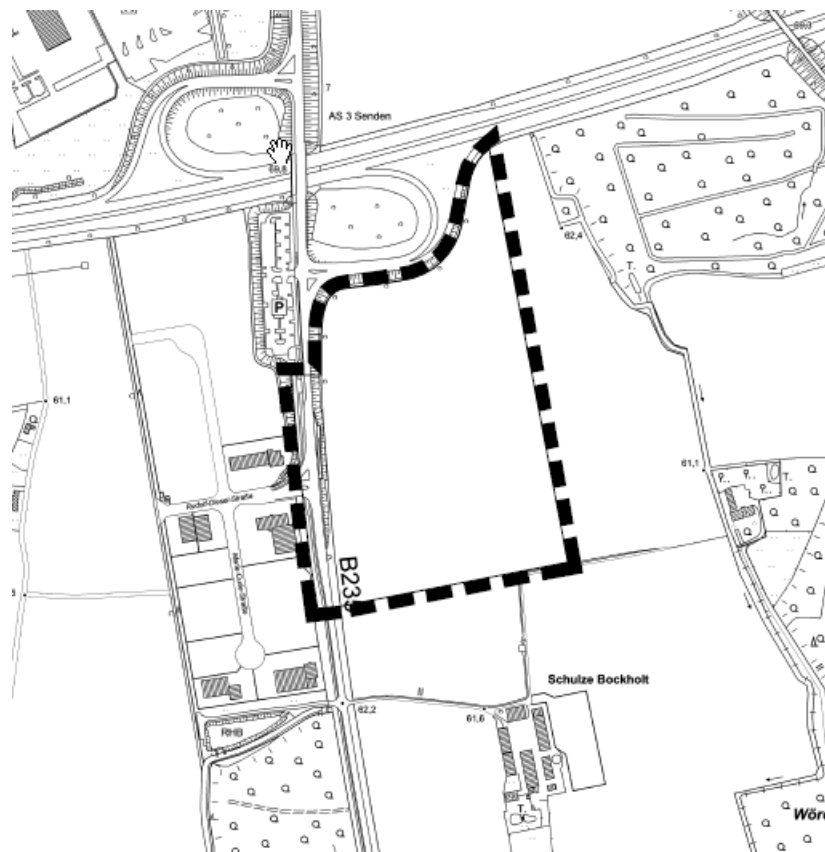


Täger

Lfd.Nr. 40

Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bösensell



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ beschlossen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Anlass und Ziel für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 9,5 ha großen Fläche. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen Stroetmann. Auf dieser Fläche soll im ersten Bauabschnitt ein Frischelager mit integriertem Bürotrakt und eine Werkstatt mit Waschhalle entstehen, im zweiten Bauabschnitt ein Lager für Heimtiernahrung und ein Verwaltungsgebäude.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasste Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2022 - Sitzungsvorlage Nr. 2020/192/9 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 03.06.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name that appears to be 'D.'.

Täger

Lfd.Nr. 41

Einladung zu der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Wasser- und Bodenverband
Stever-Senden

Einladung

zu der am 28.06.2022 um 9.00 Uhr
in der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden
stattfindenden Mitgliederversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
4. Wahl der Ausschussmitglieder
 - a. Gruppe A (Erschwerer)
 - b. Gruppe B (Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen)
5. Verschiedenes

Es ist erforderlich, dass alle Ausschussmitglieder hieran teilnehmen. Ich weise darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (§ 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung).

48308 Senden, 07.06.2022

Wasser-und Bodenverband
Stever Senden
-Verbandsvorsteher-
gez. B. Entrup- Lödde

Lfd.Nr. 42

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2022

In dem Monat Mai 2022 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 4 Damenfahräder
- 2 Kinderfahräder
- 1 Brille
- 1 Softshelljacke
- 1 Smartphone ZTE Blade
- 1 Cityroller
- 1 Unze Feingold
- 10 Armbanduhren
- 1 Taschenuhr
- 1 Halskette
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenfahrrad
- 1 Herrenfahrrad – Citybike
- 1 Smartphone Apple
- diverse Schlüssel

Senden, 07.06.2022



i. A. Flaake